

Versendung durch private Zustelldienste

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) lässt die Versendung GEHEIM oder VS-VERTRAULICH eingestufte VS durch private, auch nicht geheimschutzbetonte Zustelldienste unter den nachfolgenden Voraussetzungen zu.

1. Privater Zustelldienst

Der private Zustelldienst und dessen Versandangebot müssen folgenden Anforderungen genügen:

- a) Sitz in Deutschland;
- b) lückenlose DV-gestützte Verfolgung der Sendung von der Annahme bis zur Auslieferung („Track and Trace“);
- c) Nachweis der Annahme der Sendung durch den privaten Zustelldienst und der Auslieferung der Sendung an den Empfänger und
- d) Auslieferung der Sendung binnen 24 Stunden.

2. Absender und Empfänger

Absender und Empfänger haben den VS-Versand unter Achtung der allgemeinen Vorgaben des GeheimSchutzhandbuchs für die Wirtschaft (GHB) sorgfältig vorzubereiten, zu beobachten und zu dokumentieren. Folgende spezifische Anforderungen sind zu beachten:

a) Vorbereitung des Versands

(1) Der Absender hat sich zu vergewissern, dass der private Zustelldienst und dessen Versandangebot den Anforderungen gemäß Ziff. 1. genügen.

(2) Eine Absendung ist nur am Tage vor Werktagen, nicht jedoch vor Wochenenden und Feiertagen zulässig. Maßgeblich sind die Feiertagsregelungen im jeweiligen Bundesland des Empfängers.

Vor Absendung hat der Absender den Empfänger über die Versendung in Kenntnis zu setzen und sich zu vergewissern, dass die Sendung am Empfangstage beim Empfänger eingehen kann. Regelmäßig sind für diese Abstimmung die VS-Verwalter/innen von Absender und Empfänger oder deren Vertreter/innen zuständig.

(3) Der Absender hat die VS gemäß dem GHB für den Versand ordnungsgemäß zu verpacken.

Auf dem im inneren Umschlag beizufügenden VS-Empfangsschein hat der Absender neben dem Datum der Absendung zusätzlich die geplante Übergabezeit an den privaten Zustelldienst zu vermerken.

Der innere Umschlag, auf dem der Geheimhaltungsgrad anzubringen ist, ist mit den Firmenanschriften des Empfängers aus dem Sicherheitsbescheid des BMWi zu adressieren an

- den/die Sicherheitsbevollmächtigte(n) oder dessen/deren Stellvertreter/in vor Ort und/oder
- an den/die VS-Verwalter/in oder dessen/deren Vertreter/in.

Der äußere Umschlag, der den VS-Inhalt nicht erkennen lassen darf, ist neutral an die Poststelle des Empfängers zu adressieren.

Sofern der genutzte Zustelldienst Versandtaschen zur Verfügung stellt, wird zusätzlich deren Verwendung empfohlen. Die Versandtasche ist in diesem Fall als dritter Umschlag zu verwenden und wie der vorstehend genannte äußere Umschlag neutral zu adressieren.

(4) Der Absender darf die Sendung nur gegen Nachweis der Annahme an den privaten Zustelldienst übergeben. Erfolgt die Übergabe nicht bei dem Absender, sind bis zur Übergabe zusätzlich die Regelungen über die Beförderung durch Kuriere (Ziff. 6.10.3.2 GHB) zu berücksichtigen.

b) Beobachtung des Versands

(1) Unverzüglich nach Annahme der Sendung durch den privaten Zustelldienst hat der Absender den Empfänger über die tatsächliche Übergabezeit zu unterrichten. Ziff. 2 a) (2) Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Der/die VS-Verwalter/in des Empfängers oder dessen/deren Vertreter/in hat den Zeitpunkt des Eingangs der Sendung in der Poststelle bei Quittierung des VS-Empfangsscheins auf diesem zu vermerken.

(3) Der/die VS-Verwalter/in des Empfängers oder dessen/deren Vertreter/in und der/die Sicherheitsbevollmächtigte(r) des Empfängers oder dessen/deren Stellvertreter/in vor Ort haben sich unverzüglich wechselseitig zu unterrichten, wenn die Sendung nicht am angekündigten Empfangstage beim Empfänger eingeht. Der Absender ist zeitnah hierüber zu informieren. Der Absender hat den Sachverhalt unter Einbindung des privaten Zustelldienstes unverzüglich aufzuklären.

(4) Bei Ungewissheit über den Verbleib der Sendung oder bei Verdacht des Verlustes oder einer Kompromittierung der VS hat der Absender sofort das BMWi zu unterrichten.

c) Dokumentation

Der Absender hat die unter Ziff. 1. c) genannten Nachweise entsprechend Ziff. 6.6.2. GHB zu behandeln.